

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN
ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN
GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(28. Tagung, Genf, 25. bis 29. Januar 2016)

**Protokoll über die achtundzwanzigste Sitzung der
Gemeinsamen Expertentagung für die dem Europäischen
Übereinkommen über die Internationale Beförderung von
Gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen beigefügte
Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss)¹**

Addendum

Anhang I

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten
Verordnung, die am 1. Januar 2017 in Kraft treten sollen**

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen
CCNR/ZKR/ADN/WP.15/AC.2/58 add. 1 verteilt.

A. Angenommene Änderungsvorschläge der vorgegangenen Sitzungen

Die angenommenen Änderungsvorschläge der vorgegangenen Sitzungen (ECE/ADN/2016/1) wurden mit folgender Änderung bestätigt:

„SV 803 c) am Ende folgenden Satz hinzufügen: „das erforderliche Gerät zur Überwachung muss sich ab dem ersten Beförderungstag nach der maximalen Reisedauer an Bord befinden;“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/23 wie geändert)

B. Änderungsvorschläge, die von der Gemeinsamen Tagung RID/ADR/ADN und WP.15, auf Grundlage der Vorschläge des Unterausschusses der Sachverständigen für die Beförderung gefährlicher Güter, angenommen wurden

Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/1 wurde mit folgenden Änderungen angenommen:

2.2.9.1.10.2.5 [Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

UN-Nr. 3528, 3529 und 3530 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.6)

SV 310 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.8)

SV 369 [Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.8)

Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/16 wurde mit folgenden Änderungen angenommen:

2.2.9.1.2, 2.2.9.1.5 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

UN-Nr. 3171 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

SV 666 b) [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Die Folgeänderung vor „SV 665 (bleibt offen)“ ersetzen durch:

„Folgeänderung: „378-499 (bleibt offen)“ löschen. Nach der Sondervorschrift 386, hinzufügen: „387-499 (bleibt offen)“.

Kapitel 3.3 „SV 665 (bleibt offen)“ ändern in: „664- 665 (bleibt offen)“.

SV 668 b) [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

3.4.13 b) [Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

3.4.13 c) [Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

3.4.13 „Die beiden letzten Sätze des Absatzes c) erhalten folgenden Wortlaut:“
ändern in: „Die beiden letzten Sätze nach dem Absatz c) erhalten folgenden Wortlaut: „Die tragende Beförderungseinheit muss nicht gekennzeichnet werden, es sei denn, die an den Containern angebrachten Kennzeichen sind außerhalb dieser tragenden Beförderungseinheit nicht sichtbar. Im letztgenannten Fall muss das gleiche Kennzeichen an der Beförderungseinheit vorn und hinten angebracht werden.“.

5.5.3.3.3 [Die erste Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

5.5.3.3.3 Der erste Anstrich wird zu zweitem Anstrich und erhält folgenden Wortlaut: „bei Fahrzeugen, ein Gasaustausch zwischen dem Ladeabteil und den während der Beförderung zugänglichen Abteilen verhindert wird.“.

Der erste neue Anstrich erhält am Ende: „das diese Vorschrift erfüllt oder“.

5.5.3.6.1 Einen Verweis auf „Wagen“ hinzufügen jedes Mal wenn auf „Fahrzeuge“ verwiesen wird, nach Bedarf.

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.6)

C. Weitere Änderungen

Kapitel 1.2

1.2.1 Die Begriffsbestimmung für LNG erhält folgenden Wortlaut:

„**Verflüssigtes Erdgas (LNG)**: Ein tiefgekühlt verflüssigtes Gas, das aus Erdgas mit einem hohen Methangehalt besteht und der UN-Nummer 1972 zugeordnet ist.“.

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.6)

1.2.1 Folgende neue Begriffsbestimmungen einfügen:

„**Schiffsakte**: Ein Dokument, das alle technisch relevanten Informationen eines Schiffes oder eines Schubleichters wie Baupläne und Ausrüstungsunterlagen enthält;“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/20)

„**Verdichtetes Erdgas (CNG)**: Ein verdichtetes Gas, das aus Erdgas mit einem hohen Methangehalt besteht und der UN-Nummer 1971 zugeordnet ist.“.

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.6)

Kapitel 1.4

1.4.3.3 s) „Ladeinstruktion“ ändern in: „Instruktion für die Lade- und Löschraten“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/18)

1.4.3.7.1 j) erhält folgenden Wortlaut:

„j) hat sicherzustellen, dass die Löschraten in Übereinstimmung mit der Instruktion für die Lade- und Löschraten nach Absatz 9.3.2.25.9 oder 9.3.3.25.9 ist und der Druck an der Übergabestelle der der Gasrückfuhr- oder Gasabfuhrleitung den Öffnungsdruck des Hochgeschwindigkeitsventils nicht übersteigt;“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/18)

Kapitel 1.6

1.6.7.2 Folgende neue Übergangsvorschriften hinzufügen:

„1.6.7.2.1.4 Bei Schiffen oder Schubleichtern, die vor dem 1. Juli 2017 auf Kiel gelegt worden sind und nicht den Vorschriften des Unterabschnitts 9.0.X.1 betreffend die Schiffsakte entsprechen, muss spätestens bei der nächsten Erneuerung des Zulassungszeugnisses mit der Aufbewahrung der Dokumente für die Schiffsakte begonnen werden.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/20 wie geändert)

„1.6.7.2.2.5 Bei Schiffen oder Schubleichtern, die vor dem 1. Juli 2017 auf Kiel gelegt worden sind und nicht den Vorschriften des Unterabschnitts 9.3.X.1 betreffend die Schiffsakte entsprechen, muss spätestens bei der nächsten Erneuerung des Zulassungszeugnisses mit der Aufbewahrung der Dokumente für die Schiffsakte begonnen werden.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/20 wie geändert)

1.6.7.4.2 Streichen der Tabelle 2 und hinzufügen: „Tabelle 2. Bis zum 31. Dezember 2015 (gestrichen)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/13)

Einen neuen Absatz 1.6.9 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

“1.6.9 Übergangsvorschriften betreffend die Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften

1.16.9.1 Die Vorschriften nach 1.15.3.8 betreffend das Aufrechterhalten eines wirksamen Systems für die interne Qualitätssicherung der empfohlenen Klassifikationsgesellschaften dürfen bis zum 14. September 2018 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung angewendet werden.“.

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.7)

Kapitel 1.15

1.15.3.8 „EN ISO 9001:2008 + AC:2009“ ändern in: „EN ISO 9001: 2015“.

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.7)

Kapitel 1.16

1.16 Einen neuen Abschnitt mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„1.16.0 Für Zwecke dieses Kapitels versteht man unter „Eigner“ „den Eigner oder dessen Bevollmächtigten oder, wenn das Schiff von einem Betreiber gechartert wurde, den Betreiber oder dessen Bevollmächtigten“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/20)

1.16.1.2.2 „dieser Verordnung entsprechen“ ändern in: „dieser Verordnung vollständig entsprechen.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/20)

1.16.1.2.5, zweiter Absatz im dritten Satz „Klassifikationsgesellschaft“ ändern in: „anerkannten Klassifikationsgesellschaft.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/20)

1.16.1.2.5, der Absatz vor der Bemerkung erhält folgenden Wortlaut:

„Die anerkannte Klassifikationsgesellschaft übermittelt der für die Erteilung des Zulassungszeugnisses zuständigen Behörde nach Aushändigung an den Inhaber des Zulassungszeugnisses unverzüglich eine Ausfertigung der Schiffsstoffliste und unterrichtet sie unverzüglich über Änderungen oder einen Widerruf.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/20)

1.16.1.3.1 a) [Die erste Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

1.16.1.3.1 Einen neuen Absatz b) mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„b) Das Schiff entspricht nicht allen anwendbaren Vorschriften dieser Verordnung, aber die Sicherheit der Beförderung ist nach Einschätzung der zuständigen Behörde nicht beeinträchtigt.

Die Gültigkeitsdauer des einmaligen vorläufigen Zulassungszeugnisses darf einen angemessenen Zeitraum, um das Schiff mit den anwendbaren Vorschriften in Übereinstimmung zu bringen, höchstens aber drei Monate, nicht überschreiten.

Die zuständige Behörde kann zusätzlich zu dem Untersuchungsbericht weitere Berichte verlangen und zusätzliche Bedingungen vorsehen.

Bem.: Für die Ausstellung des endgültigen Zulassungszeugnisses nach Unterabschnitt 1.16.1.2 muss ein neuer Untersuchungsbericht nach Unterabschnitt 1.16.3.1 erstellt werden, der die Konformität auch mit allen bisher nicht eingehaltenen Vorschriften dieser Verordnung bescheinigt.“.

Der bisherige Absatz b) wird zu c).

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/20 wie geändert)

1.16.1.3 Einen neuen Unterabschnitt mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„1.16.1.3.3 Bei Tankschiffen muss der Öffnungsdruck der Sicherheitsventile oder Hochgeschwindigkeitsventile im Zulassungszeugnis vermerkt sein.

Hat ein Schiff Ladetanks mit verschiedenen Öffnungsdrücken der Ventile, muss der Öffnungsdruck jedes Ladetanks im Zulassungszeugnis vermerkt sein.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/20)

1.16.2.1 Am Ende des ersten Absatzes streichen: „oder sein Bevollmächtigter“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/20)

1.16.2.1 Den letzten Satz streichen: „Die Gültigkeitsdauer des Zulassungszeugnisses darf fünf Jahre nicht überschreiten, vorbehaltlich der Bestimmungen von Abschnitt 1.16.11.“.

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.10)

1.16.2.1 Am Ende folgenden neuen Absatz hinzufügen:

„Die Vertragsparteien benennen dem Sekretariat der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) die Kontaktdaten der von ihr bestimmten Behörden und Prüfungsstellen, die gemäß Landesrecht für die Erteilung der Zulassungszeugnisse zuständig sind.

Das Sekretariat der UNECE wird diese den Vertragsparteien auf der Webseite mitteilen.“.

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.30 wie geändert)

1.16.3.1 die zwei letzten Sätze erhalten folgenden Wortlaut:

„Unter diesem Verfahren kann die Untersuchung durch eine von der Vertragspartei benannte Untersuchungsstelle oder durch eine anerkannte Klassifikationsgesellschaft nach Kapitel 1.15 durchgeführt werden. Die Untersuchungsstelle oder die anerkannte Klassifikationsgesellschaft erstellt einen Untersuchungsbericht, in dem sie die teilweise oder völlige Konformität des Schiffes mit den anwendbaren Vorschriften dieser Verordnung hinsichtlich Bau und Ausrüstung des Schiffes bescheinigt.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/20)

Einen neuen Unterabschnitt 1.16.3.2 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„1.16.3.2 Dieser Untersuchungsbericht soll folgende Elemente umfassen:

- Name und Anschrift der Untersuchungsstelle oder der anerkannten Klassifikationsgesellschaft, die die Untersuchung durchgeführt haben;
- Antragsteller der Untersuchung;
- Datum und Ort der Untersuchung;
- Typ des untersuchten Schiffes;
- Angaben zur Identifizierung des Schiffes (Name, Schiffsnummer, ENI-Nummer usw.);
- Erklärung, dass das Schiff teilweise oder vollständig den anwendbaren Anforderungen des ADN an Bau und Ausrüstung des Schiffes (in der zum Zeitpunkt der Untersuchung oder – wenn dies der spätere Zeitpunkt ist – am voraussichtlichen Ausstellungsdatum des Zulassungszeugnisses gültigen Version) entspricht;
- Angabe (Liste, Beschreibung und Fundstellen im ADN) von Nichtübereinstimmungen;
- Angewendete Übergangsvorschriften;
- Angewendete Gleichwertigkeiten und Abweichungen von den Vorschriften für das Schiff mit Verweis auf die jeweilige Empfehlung des ADN-Verwaltungsausschusses;
- Ausstellungsdatum des Untersuchungsberichtes;

- Unterschrift und Siegel der Untersuchungsstelle oder der anerkannten Klassifikationsgesellschaft.

Ist durch den Untersuchungsbericht nicht sichergestellt, dass alle in Unterabschnitt 1.16.3.1 genannten anwendbaren Vorschriften erfüllt sind, kann die zuständige Behörde zusätzliche Informationen verlangen, um ein vorläufiges Zulassungszeugnis nach Absatz 1.16.1.3.1 Buchstabe b) auszustellen.

Die Behörde, die das Zulassungszeugnis ausstellt, kann Informationen zur Identität des Büros und der Prüfer, die die Untersuchung durchgeführt haben, einschließlich deren E-Mail-Adresse und Telefonnummer, anfordern; diese Informationen sind jedoch nicht Teil der Schiffsakte.“.

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.10 wie geändert)

Der bisherige Unterabschnitt 1.16.3.2 wird zu 1.16.3.3. Am Anfang „dieser Bericht“ ändern in: „Der Bericht“.

Zwei neue Unterabschnitte mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„1.16.3.4 Die Bestimmungen der Unterabschnitte 1.16.3.1, 1.16.3.2 und 1.16.3.3 gelten für die Erstuntersuchung nach Abschnitt 1.16.8, die Sonderuntersuchung nach 1.16.9 und die Wiederholungsuntersuchung nach 1.16.10.

1.16.3.5 Wird der Untersuchungsbericht von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft erstellt, kann der Bericht die in den Absätzen 9.1.0.88.1, 9.2.0.88.1, 9.3.1.8.1, 9.3.2.8.1 oder 9.3.3.8.1 genannten Bescheinigungen enthalten.

Das Mitführen der von der Klassifikationsgesellschaft für Zwecke der Unterabschnitte 8.1.2.3 Buchstabe f) und 8.1.2.3 Buchstabe o) erteilten Bescheinigungen an Bord ist weiterhin verpflichtend.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/20)

1.16.5 erhält folgenden Wortlaut:

„Antrag auf Erteilung eines Zulassungszeugnisses

Der Eigner eines Schiffes hat bei der zuständigen Behörde nach Unterabschnitt 1.16.2.1 einen Antrag für ein Zulassungszeugnis zu stellen. Die zuständige Behörde bestimmt die Unterlagen, die ihr vorzulegen sind. Dem Antrag sind mindestens ein gültiges Schiffszeugnis, der Untersuchungsbericht nach Absatz 1.16.1.3.1 und die Bescheinigung nach Absatz 9.1.0.88.1, 9.2.0.88.1, 9.3.1.8.1, 9.3.2.8.1 oder 9.3.3.8.1 beizufügen.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/20 wie geändert)

1.16.6.1, 1.16.6.3, 1.16.7.1, 1.16.9, 1.16.10.1 (zweimal) und 1.16.11 Streichen: “oder sein Bevollmächtigter“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/20)

1.16.10.3 Am Ende folgenden Satz hinzufügen: „Nach diesem Zeitraum muss das Schiff einer Erstuntersuchung nach Abschnitt 1.16.8 unterzogen werden.“.

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.10)

1.16.10.4 „dieser Untersuchung“ ändern in: „dieser Wiederholungsuntersuchung“.

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.10)

1.16.11 erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

„Abweichend von Abschnitt 1.16.10 kann auf begründeten Antrag des Eigners die zuständige Behörde, die das Zulassungszeugnis ausgestellt hat, die Gültigkeitsdauer des Zulassungszeugnisses ohne Untersuchung um höchstens ein Jahr verlängern.“

Den Rest des Textes bleibt unverändert.

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.10, wie geändert)

1.16.12.2 Streichen: „oder Betreiber“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/20)

1.16.13 Der Titel erhält folgenden Wortlaut: „Einziehen, Zurückhalten und Rückgabe des Zulassungszeugnisses“.

1.16.13.1 erhält folgenden Wortlaut:

„Das Zulassungszeugnis kann wegen mangelhafter Instandhaltung des Schiffes oder wenn Bau und Ausrüstung nicht mehr den anwendbaren Vorschriften dieser Anlage entsprechen oder wenn die höchste Klasse des Schiffes nach Absatz 9.2.0.88.1, 9.3.1.8.1, 9.3.2.8.1 oder 9.3.3.8.1 nicht gültig ist, eingezogen werden.“

1.16.13.2 Im zweiten Absatz „In den unter Unterabschnitt 1.16.2.1 und Abschnitt 1.16.9 angeführten Fällen“ ändern in: „In den unter Abschnitt 1.16.9 und Unterabschnitt 1.16.13.1 angeführten Fällen“.

1.16.13.4 Der erste Absatz erhält folgenden Wortlaut:

„Stellt eine Untersuchungsstelle oder eine anerkannte Klassifikationsgesellschaft bei einer Untersuchung fest, dass ein Schiff oder seine Ausrüstung erhebliche mit den Gefahrgütern verbundene Mängel aufweist, durch die die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen oder der Schifffahrt oder die Umwelt gefährdet wird, oder ist die höchste Klasse des Schiffes nicht gültig, so unterrichtet sie hiervon unverzüglich die zuständige Behörde, in deren Auftrag sie handelt, die das Zurückhalten des Zulassungszeugnisses beschließen kann.“

1.16.13.5 erhält folgenden Wortlaut:

„Hat die Untersuchungsstelle oder die anerkannte Klassifikationsgesellschaft nach Unterabschnitt 1.16.13.4 bei einer Sonderuntersuchung nach Abschnitt 1.16.9 festgestellt, dass die vorgenannten Mängel behoben worden sind, wird das Zulassungszeugnis von der zuständigen Behörde an den Eigner zurückgegeben.“

Diese Untersuchung kann auf Antrag des Eigners durch eine andere Untersuchungsstelle oder eine andere anerkannte Klassifikationsgesellschaft durchgeführt werden. In diesem Falle wird die Rückgabe des Zulassungszeugnisses durch Vermittlung der zuständigen Behörde besorgt, zu der diese Untersuchungsstelle oder diese anerkannte Klassifikationsgesellschaft gehört.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/20 wie geändert)

Kapitel 3.2, Tabelle A

Bei der zweiten Eintragung der UN-Nummer 1202 in der Spalte (2) „EN 590:2009 + A1:2010“ ändern in: „EN 590:2013 + AC:2014“ (zweimal).

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.6)

Kapitel 3.2, Tabelle C

3.2.3.1 Im Einleitungstext, im zweiten Absatz, einen dritten Anstrich mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„- ist in einer Zelle ein Stern „*“ angegeben, so sind die anzuwendenden Vorschriften gemäß 3.2.3.3 zu ermitteln.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/7 wie geändert)

3.2.3.1, Spalte (5) „Gefahren“ Am Ende folgenden neuen Absatz hinzufügen:

„Bei Angaben über Gefahren in Klammern sind nur die für den konkret beförderten Stoff zutreffenden Codes zu verwenden.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/7 wie geändert)

3.2.3.1, Spalte (16) „Explosionsgruppe“ erhält folgenden Wortlaut:

„Spalte (16) Explosionsgruppe

Diese Spalte gibt die Explosionsgruppe des Stoffs an.

Die Werte in Klammern sind die Angaben der Untergruppen der Explosionsgruppe II B zur Auswahl der entsprechenden autonomen Schutzsysteme (Flammendurchschlagsicherungen, Unter- und Überdruckventile mit integrierter Flammensperre und Hochgeschwindigkeitsventile).

Bemerkung:

Bei Ausrüstung mit autonomen Schutzsystemen der Explosions-Gruppe II B können Produkte befördert werden, für die die Explosionsgruppe II A oder II B einschließlich der Untergruppen II B3, II B2, II B1 zutrifft.

Bei Ausrüstung mit autonomen Schutzsystemen der Explosions-Untergruppe II B3 können nur Produkte befördert werden, für die die Untergruppe II B3, II B2, II B1 oder die Explosionsgruppe II A zutrifft.

Bei Ausrüstung mit autonomen Schutzsystemen der Explosions-Untergruppe II B2 können nur Produkte befördert werden, für die die Untergruppe II B2, II B1 oder die Explosionsgruppe II A zutrifft.

Bei Ausrüstung mit autonomen Schutzsystemen der Explosions-Untergruppe II B1 können nur Produkte befördert werden, für die die Untergruppe II B1 oder die Explosionsgruppe II A zutrifft.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/4)

3.2.3.1, Spalte (20), Absatz 5 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.4/Rev.1)

3.2.3.1, Spalte (20), Bemerkung 35 erhält folgenden Wortlaut:

„35. Für diesen Stoff darf als Kühlanlage nur ein indirektes System benutzt werden. Direkte und kombinierte Systeme sind nicht erlaubt.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/8)

3.2.3.1, Spalte (20), Bemerkung 36 erhält folgenden Wortlaut:

„36. zusammengefasst mit Bemerkung 35“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/8)

3.2.3.1, Spalte (20), Bemerkung 38 erhält folgenden Wortlaut:

„38. Bei einem Siedebeginn von größer 60 °C und kleiner gleich 85 °C, bestimmt nach der Norm SATM D86-01, sind die Beförderungsbedingungen wie bei einem Siedebeginn von kleiner gleich 60 °C anzuwenden.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/2)

3.2.3.1, Spalte (20) Folgende neue Bemerkung 43. hinzufügen:

„43. Es besteht die Möglichkeit, dass die Mischung konservativ als Floater bewertet wurde, da enthaltene Komponenten die entsprechenden Kriterien erfüllen.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/3)

3.2.3.1 Für folgende Einträge „(II B3)“ in Spalte (16) hinzufügen:

- 1038 ETHYLEN, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG
- 1040 ETHYLENOXID MIT STICKSTOFF bis zu einem Gesamtdruck von 1 MPa (10 bar) bei 50°C
- 1092 ACROLEIN, STABILISIERT
- 1098 ALLYLALKOHOL
- 1165 DIOXAN
- 2023 EPICHLORHYDRIN

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/4)

3.2.3.1 Für folgende Einträge „(II B2)“ in Spalte (16) hinzufügen:

- 1033 DIMETHYLETHER
- 1093 ACRYLNITRIL, STABILISIERT
- 1120 BUTANOLE (n-BUTYLALKOHOL)
- 1143 CROTONALDEHYD, STABILISIERT
- 1153 ETHYLENGLYCOLDIETHYLETHER
- 1171 ETHYLENGLYCOLMONOETHYL-ETHER
- 1218 ISOPREN, STABILISIERT
- 2608 NITROPROPANE

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/4)

3.2.3.1 Für folgende Einträge „(II B2⁴)“ in Spalte (16) hinzufügen:

- 1010 BUTA-1,3-DIEN, STABILISIERT
- 1010 BUTADIENE, STABILISIERT oder BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT, das bei 70 °C einen Dampfdruck von nicht mehr als 1,1 MPa (11 bar) hat und dessen Dichte bei 50 °C den Wert von 0,525 kg/l nicht unterschreitet (enthält weniger als 0,1 % Buta-1,3-dien)
- 1010 BUTADIENE, STABILISIERT oder BUTADIENE UND KOHLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT, das bei 70 °C einen Dampfdruck von nicht mehr als 1,1 MPa (11 bar) hat und dessen Dichte bei 50 °C den Wert von 0,525 kg/l nicht unterschreitet (enthält 0,1 % oder mehr Buta-1,3-dien)

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/4)

- 3.2.3.1 Für folgende Einträge „(II B1)“ in Spalte (16) hinzufügen:
- 1155 DIETHYLETHER
 - 1170 ETHANOL (ETHYLALKOHOL) oder ETHANOL, LÖSUNG (ETHYLALKOHOL, LÖSUNG), wässrige Lösung mit mehr als 70 Vol-% Alkohol
 - 1199 FURALDEHYDE (α -FURALDEHYD) oder FURFURALDEHYDE (α -FURFURALDEHYD)
 - 1662 NITROBENZEN
 - 1917 ETHYLACRYLAT, STABILISIERT
 - 1919 METHYLACRYLAT, STABILISIERT
 - 2056 TETRAHYDROFURAN
 - 2218 ACRYLSÄURE, STABILISIERT
 - 2278 n-HEPTEN
 - 2303 ISOPROPENYLBENZEN
 - 2348 BUTYLACRYLATE, STABILISIERT (n-BUTYLACRYLAT, STABILISIERT)
 - 3092 1-METHOXY-2-PROPANOL

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/4)

- 3.2.3.1 Für folgende Einträge „(II B1⁴)“ in Spalte (16) hinzufügen:
- 1170 ETHANOL, LÖSUNG (ETHYLALKOHOL, LÖSUNG), mit mehr als 24 Vol.-% und höchstens 70 Vol.-% Alkohol

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/4)

- 3.2.3.1 Für folgende Einträge in Spalte (16) „(II B1)“ ändern in: „(II A⁷)“:
- 2458 HEXADIENE
 - 2491 ETHANOLAMIN oder ETHANOLAMIN, LÖSUNG
 - 2811 GIFTIGER ORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G. (1,2,3-TRICHLORBENZEN, GESCHMOLZEN)
 - 2811 GIFTIGER ORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G. (1,3,5-TRICHLORBENZEN, GESCHMOLZEN).

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/4)

- 3.2.3.1 Bei den UN-Nrn. 1040, 1089, 1280 und 2983 hinzufügen: „; 35“ in Spalte (20).

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/8)

- 3.2.3.1 die Eintragungen der UN-Nrn. 1267, 1268, 1863 ,1993 und 3295: streichen.
Folgende neue Eintragungen hinzufügen:

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
UN-Nummer oder Stoffnummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahren	Tankschrifttyp	Ladetankzustand	Ladetanktyp	Ladetankausrüstung	Öffnungsdruck des H.-J.-Ventils in kPa	max. zul. Tankfüllungsgrad in %	relative Dichte bei 20 °C	Art der Probenahmeinrichtung	Pumperraum unter Deck erlaubt	Temperaturklasse	Explosionsgruppe	Explosionsschutz erforderlich	Ausrüstung erforderlich	Anzahl der Kegel/Lichter	zusätzliche Anforderungen oder Bemerkungen
1267	ROHERDÖL	3	F1	I	3+(N1, N2, N3, CMR, F)	*	*	*	*	*	*		*	ja	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	*	1	14; *siehe 3.2.3.3
1267	ROHERDÖL	3	F1	II	3+(N1, N2, N3, CMR, F)	*	*	*	*	*	*		*	ja	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	*	1	14; *siehe 3.2.3.3
1267	ROHERDÖL	3	F1	III	3+(N1, N2, N3, CMR, F)	*	*	*	*	*	*		*	ja	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	*	0	14; *siehe 3.2.3.3
1267	ROHERDÖL MIT MEHR ALS 10 % BENZEN SIEDEBEGINN ≤ 60 °C	3	F1	I	3+CMR+F+(N1, N2, N3)	C	1	1			95		1	ja	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EP, EX, TOX, A	1	29; 43
1267	ROHERDÖL MIT MEHR ALS 10 % BENZEN SIEDEBEGINN ≤ 60 °C	3	F1	II	3+CMR+F+(N1, N2, N3)	C	1	1			95		1	ja	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EP, EX, TOX, A	1	29
1267	ROHERDÖL MIT MEHR ALS 10 % BENZEN 60 °C < SIEDEBEGINN ≤ 85 °C	3	F1	II	3+CMR+F+(N1, N2, N3)	C	2	2	3	50	95		2	ja	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EP, EX, TOX, A	1	23; 29; 38

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
UN-Nummer oder Stoffnummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahren	Tankschiffstyp	Ladetankzustand	Ladetanktyp	Ladetankausrüstung	Öffnungsdruck des H.-J.-Ventils in kPa	max. zul. Tankfüllungsgrad in %	relative Dichte bei 20 °C	Art der Probentahmehinrichtung	Pumperraum unter Deck erlaubt	Temperaturklasse	Explosionsgruppe	Explosionsschutz erforderlich	Ausrüstung erforderlich	Anzahl der Kegel/Lichter	zusätzliche Anforderungen oder Bemerkungen
1267	ROHERDÖL MIT MEHR ALS 10 % BENZEN 85 °C < SIEDEBEGINN ≤ 115 °C	3	F1	II	3+CMR+F+(N1, N2, N3)	C	2	2		50	95		2	ja	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EP, EX, TOX, A	1	29
1267	ROHERDÖL MIT MEHR ALS 10 % BENZEN SIEDEBEGINN > 115 °C	3	F1	II	3+CMR+F+(N1, N2, N3)	C	2	2		35	95		2	ja	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EP, EX, TOX, A	1	29
1267	ROHERDÖL MIT MEHR ALS 10 % BENZEN SIEDEBEGINN ≤ 60 °C	3	F1	III	3+CMR+F+(N1, N2, N3)	C	1	1			95		1	ja	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EP, EX, TOX, A	0	29
1267	ROHERDÖL MIT MEHR ALS 10 % BENZEN 60 °C < SIEDEBEGINN ≤ 85 °C	3	F1	III	3+CMR+F+(N1, N2, N3)	C	2	2	3	50	95		2	ja	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EP, EX, TOX, A	0	23; 29; 38

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
UN-Nummer oder Stoffnummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahren	Tankschiffstyp	Ladetankzustand	Ladetanktyp	Ladetankausrüstung	Öffnungsdruck des H.-J.-Ventils in kPa	max. zul. Tankfüllungsgrad in %	relative Dichte bei 20 °C	Art der Probentahmehinrichtung	Pumpenraum unter Deck erlaubt	Temperaturklasse	Explosionsgruppe	Explosionsschutz erforderlich	Ausrüstung erforderlich	Anzahl der Kegel/Lichter	zusätzliche Anforderungen oder Bemerkungen
1267	ROHERDÖL MIT MEHR ALS 10 % BENZEN 85 °C < SIEDEBEGINN ≤ 115 °C	3	F1	III	3+CMR+F+(N1, N2, N3)	C	2	2		50	95		2	ja	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EP, EX, TOX, A	0	29
1267	ROHERDÖL MIT MEHR ALS 10 % BENZEN SIEDEBEGINN > 115 °C	3	F1	III	3+CMR+F+(N1, N2, N3)	C	2	2		35	95		2	ja	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EP, EX, TOX, A	0	29
1268	ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G.	3	F1	I	3+(N1, N2, N3, CMR, F)	*	*	*	*	*	*		*	ja	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	*	1	14; 27 *siehe 3.2.3.3
1268	ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G.	3	F1	II	3+(N1, N2, N3, CMR, F)	*	*	*	*	*	*		*	ja	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	*	1	14; 27 *siehe 3.2.3.3
1268	ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G.	3	F1	III	3+(N1, N2, N3, CMR, F)	*	*	*	*	*	*		*	ja	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	*	0	14; 27 *siehe 3.2.3.3

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
UN-Nummer oder Stoffnummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahren	Tankschiffstyp	Ladetankzustand	Ladetanktyp	Ladetankausrüstung	Öffnungsdruck des H.-J.-Ventils in kPa	max. zul. Tankfüllungsgrad in %	relative Dichte bei 20 °C	Art der Probentahmehinrichtung	Pumpenraum unter Deck erlaubt	Temperaturklasse	Explosionsgruppe	Explosionsschutz erforderlich	Ausrüstung erforderlich	Anzahl der Kegellichter	zusätzliche Anforderungen oder Bemerkungen
1268	ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN SIEDEBEGINN ≤ 60 °C	3	F1	I	3+CMR+F+(N1, N2, N3)	C	1	1			95		1	ja	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EP, EX, TOX, A	1	27; 29; 43
1268	ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN SIEDEBEGINN ≤ 60 °C	3	F1	II	3+CMR+F+(N1, N2, N3)	C	1	1			95		1	ja	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EP, EX, TOX, A	1	27; 29
1268	ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN 60 °C < SIEDEBEGINN ≤ 85 °C	3	F1	II	3+CMR+F+(N1, N2, N3)	C	2	2	3	50	95		2	ja	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EP, EX, TOX, A	1	23; 27; 29; 38
1268	ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN 85 °C < SIEDEBEGINN ≤ 115 °C	3	F1	II	3+CMR+F+(N1, N2, N3)	C	2	2		50	95		2	ja	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EP, EX, TOX, A	1	27; 29

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
UN-Nummer oder Stoffnummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahren	Tankschiffstyp	Ladetankzustand	Ladetanktyp	Ladetankausrüstung	Öffnungsdruck des H.-J.-Ventils in kPa	max. zul. Tankfüllungsgrad in %	relative Dichte bei 20 °C	Art der Probenahmeeinrichtung	Pumpenraum unter Deck erlaubt	Temperaturklasse	Explosionsgruppe	Explosionsschutz erforderlich	Ausrüstung erforderlich	Anzahl der Kegel/Lichter	zusätzliche Anforderungen oder Bemerkungen
1268	ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G. MIT MEHR ALS 10 % BENZEN SIEDEBEGINN > 115 °C	3	F1	II	3+CMR+F+(N1, N2, N3)	C	2	2		35	95		2	ja	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EP, EX, TOX, A	1	27; 29
1268	ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G. (NAPHTA) 110 kPa < pD50 ≤ 175 kPa	3	F1	II	3+N2+CMR+F	N	2	3		50	97	0,735	3	ja	T3	II A	ja	PP, EP, EX, TOX, A	1	14; 29
1268	ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G. (NAPHTA) 110 kPa < pD50 ≤ 150 kPa	3	F1	II	3+N2+CMR+F	N	2	3	3	10	97	0,735	3	ja	T3	II A	ja	PP, EP, EX, TOX, A	1	14; 29
1268	ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G. (NAPHTA) pD50 ≤ 110 kPa	3	F1	II	3+N2+CMR+F	N	2	3		10	97	0,735	3	ja	T3	II A	ja	PP, EP, EX, TOX, A	1	14; 29

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
UN-Nummer oder Stoffnummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahren	Tankschiffstyp	Ladetankzustand	Ladetanktyp	Ladetankausrüstung	Öffnungsdruck des H.-J.-Ventils in kPa	max. zul. Tankfüllungsgrad in %	relative Dichte bei 20 °C	Art der Probenahmeeinrichtung	Pumperraum unter Deck erlaubt	Temperaturklasse	Explosionsgruppe	Explosionsschutz erforderlich	Ausrüstung erforderlich	Anzahl der Kegel/Lichter	zusätzliche Anforderungen oder Bemerkungen
1268	ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G. (BENZENE HEART CUT) pD50 ≤ 110 kPa	3	F1	II	3+N2+CMR+F	N	2	3		10	97	0,765	3	ja	T3	II A	ja	PP, EP, EX, TOX, A	1	14; 29
1863	DÜSEN KRAFTSTOFF	3	F1	I	3+(N1, N2, N3, CMR, F)	*	*	*	*	*	*		*	ja	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	*	1	14; *siehe 3.2.3.3
1863	DÜSEN KRAFTSTOFF	3	F1	II	3+(N1, N2, N3, CMR, F)	*	*	*	*	*	*		*	ja	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	*	1	14; *siehe 3.2.3.3
1863	DÜSEN KRAFTSTOFF	3	F1	III	3+(N1, N2, N3, CMR, F)	*	*	*	*	*	*		*	ja	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	*	0	14; *siehe 3.2.3.3
1863	DÜSEN KRAFTSTOFF MIT MEHR ALS 10 % BENZEN SIEDEBEGINN ≤ 60 °C	3	F1	I	3+CMR+F+(N1, N2, N3)	C	1	1			95		1	ja	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EP, EX, TOX, A	1	29; 43

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
UN-Nummer oder Stoffnummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahren	Tankschiffstyp	Ladetankzustand	Ladetanktyp	Ladetankausrüstung	Öffnungsdruck des H.-J.-Ventils in kPa	max. zul. Tankfüllungsgrad in %	relative Dichte bei 20 °C	Art der Probenahmeeinrichtung	Pumpenraum unter Deck erlaubt	Temperaturklasse	Explosionsgruppe	Explosionsschutz erforderlich	Ausrüstung erforderlich	Anzahl der Kegel/Lichter	zusätzliche Anforderungen oder Bemerkungen
1863	DÜSEN KRAFTSTOFF MIT MEHR ALS 10 % BENZEN SIEDEBEGINN ≤ 60 °C	3	F1	II	3+CMR+F+(N1, N2, N3)	C	1	1			95		1	ja	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EP, EX, TOX, A	1	29
1863	DÜSEN KRAFTSTOFF MIT MEHR ALS 10 % BENZEN 60 °C < SIEDEBEGINN ≤ 85 °C	3	F1	III	3+CMR+F+(N1, N2, N3)	C	2	2	3	50	95		2	ja	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EP, EX, TOX, A	0	23; 29; 38
1863	DÜSEN KRAFTSTOFF MIT MEHR ALS 10 % BENZEN 85 °C < SIEDEBEGINN ≤ 115 °C	3	F1	III	3+CMR+F+(N1, N2, N3)	C	2	2		50	95		2	ja	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EP, EX, TOX, A	0	29
1863	DÜSEN KRAFTSTOFF MIT MEHR ALS 10 % BENZEN SIEDEBEGINN > 115 °C	3	F1	III	3+CMR+F+(N1, N2, N3)	C	2	2		35	95		2	ja	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EP, EX, TOX, A	0	29

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
UN-Nummer oder Stoffnummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahren	Tankschrifttyp	Ladetankzustand	Ladetanktyp	Ladetankausrüstung	Öffnungsdruck des H.-J.-Ventils in kPa	max. zul. Tankfüllungsgrad in %	relative Dichte bei 20 °C	Art der Probentahmehinrichtung	Pumpenraum unter Deck erlaubt	Temperaturklasse	Explosionsgruppe	Explosionsschutz erforderlich	Ausrüstung erforderlich	Anzahl der Kegel/Lichter	zusätzliche Anforderungen oder Bemerkungen
1986	ALKOHOLE, ENTZÜNDBAR, GIFTIG, N.A.G.	3	FT1	I	3+6.1+(N1, N2, N3, CMR, F oder S)	C	1	1	*	*	95		1	nein	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EP, EX, TOX, A	2	27; 29; *siehe 3.2.3.3
1992	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG, N.A.G.	3	FT1	I	3+6.1+(N1, N2, N3, CMR, F oder S)	C	1	1	*	*	95		1	nein	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EP, EX, TOX, A	2	27; 29 *siehe 3.2.3.3
1993	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	3	F1	I	3+(N1, N2, N3, CMR, F)	*	*	*	*	*	*		*	ja	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	*	1	14; *siehe 3.2.3.3
1993	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	3	F1	II	3+(N1, N2, N3, CMR, F)	*	*	*	*	*	*		*	ja	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	*	1	14; *siehe 3.2.3.3
1993	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	3	F1	III	3+(N1, N2, N3, CMR, F)	*	*	*	*	*	*		*	ja	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	*	0	14; *siehe 3.2.3.3

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
UN-Nummer oder Stoffnummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahren	Tankschiffstyp	Ladetankzustand	Ladetanktyp	Ladetankausrüstung	Öffnungsdruck des H.-J.-Ventils in kPa	max. zul. Tankfüllungsgrad in %	relative Dichte bei 20 °C	Art der Probentahmehinrichtung	Pumpenraum unter Deck erlaubt	Temperaturklasse	Explosionsgruppe	Explosionsschutz erforderlich	Ausrüstung erforderlich	Anzahl der Kegel/Lichter	zusätzliche Anforderungen oder Bemerkungen
1993	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF MIT MEHR ALS 10 % BENZEN SIEDEBEGINN ≤ 60 °C	3	F1	I	3+(N1, N2, N3, CMR, F)	C	1	1			95		1	ja	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EP, EX, TOX, A	1	29
1993	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF MEHR ALS 10 % BENZEN SIEDEBEGINN ≤ 60 °C	3	F1	II	3+(N1, N2, N3, CMR, F)	C	1	1			95		1	ja	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EP, EX, TOX, A	1	29
1993	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF MIT MEHR ALS 10 % BENZEN 60 °C < SIEDEBEGINN ≤ 85 °C	3	F1	II	3+(N1, N2, N3, CMR, F)	C	2	2	3	50	95		2	ja	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EP, EX, TOX, A	1	23; 29; 38
1993	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF MIT MEHR ALS 10 % BENZEN 85 °C < SIEDEBEGINN ≤ 115 °C	3	F1	II	3+(N1, N2, N3, CMR, F)	C	2	2		50	95		2	ja	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EP, EX, TOX, A	1	29

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
UN-Nummer oder Stoffnummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahren	Tankschiffstyp	Ladetankzustand	Ladetanktyp	Ladetankausrüstung	Öffnungsdruck des H.-J.-Ventils in kPa	max. zul. Tankfüllungsgrad in %	relative Dichte bei 20 °C	Art der Probentahmehinrichtung	Pumpenraum unter Deck erlaubt	Temperaturklasse	Explosionsgruppe	Explosionsschutz erforderlich	Ausrüstung erforderlich	Anzahl der Kegel/Lichter	zusätzliche Anforderungen oder Bemerkungen
1993	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF MIT MEHR ALS 10 % BENZEN SIEDEBEGINN > 115 °C	3	F1	II	3+(N1, N2, N3, CMR, F)	C	2	2		35	95		2	ja	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EP, EX, TOX, A	1	29
1993	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF MIT MEHR ALS 10 % BENZEN SIEDEBEGINN ≤ 60 °C	3	F1	III	3+(N1, N2, N3, CMR, F)	C	1	1			95		1	ja	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EP, EX, TOX, A	0	29
1993	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF MIT MEHR ALS 10 % BENZEN 60 °C < SIEDEBEGINN ≤ 85 °C	3	F1	III	3+(N1, N2, N3, CMR, F)	C	2	2	3	50	95		2	ja	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EP, EX, TOX, A	0	23; 29; 38
1993	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF MIT MEHR ALS 10 % BENZEN 85 °C < SIEDEBEGINN ≤ 115 °C	3	F1	III	3+(N1, N2, N3, CMR, F)	C	2	2		50	95		2	ja	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EP, EX, TOX, A	0	29

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
UN-Nummer oder Stoffnummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahren	Tankschiffstyp	Ladetankzustand	Ladetanktyp	Ladetankausrüstung	Öffnungsdruck des H.-J.-Ventils in kPa	max. zul. Tankfüllungsgrad in %	relative Dichte bei 20 °C	Art der Probenahmeinrichtung	Pumpenraum unter Deck erlaubt	Temperaturklasse	Explosionsgruppe	Explosionsschutz erforderlich	Ausrüstung erforderlich	Anzahl der Kegel/Lichter	zusätzliche Anforderungen oder Bemerkungen
1993	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF MIT MEHR ALS 10 % BENZEN SIEDEBEGINN > 115 °C	3	F1	III	3+(N1, N2, N3, CMR, F)	C	2	2		35	95		2	ja	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EP, EX, TOX, A	0	29
1993	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (CYCLOHEXANON- CYCLOHEXANOL GEMISCH)	3	F1	III	3+F	N	3	3			97	0,95	3	ja	T3	II A	ja	PP, EX, A	0	
2924	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, N.A.G.	3	FC	I	3+8+(N1, N2, N3, CMR, F oder S)	C	1	1	*	*	95		1	ja	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	*	1	27; 29 *siehe 3.2.3.3
3286	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG, ÄTZEND, N.A.G.	3	FTC	I	3+6.1+8+(N1, N2, N3, CMR, F oder S)	C	1	1	*	*	95		1	nein	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EP, EX, TOX, A	2	27; 29 *siehe 3.2.3.3
3295	KOHLLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G.	3	F1	I	3+(N1, N2, N3, CMR, F)	*	*	*	*	*	*		*	ja	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	*	1	14; *siehe 3.2.3.3
3295	KOHLLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G.	3	F1	II	3+(N1, N2, N3, CMR, F)	*	*	*	*	*	*		*	ja	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	*	1	14; *siehe 3.2.3.3

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
UN-Nummer oder Stoffnummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahren	Tankschrifttyp	Ladetankzustand	Ladetanktyp	Ladetankausrüstung	Öffnungsdruck des H.-J.-Ventils in kPa	max. zul. Tankfüllungsgrad in %	relative Dichte bei 20 °C	Art der Probenahmeinrichtung	Pumperraum unter Deck erlaubt	Temperaturklasse	Explosionsgruppe	Explosionsschutz erforderlich	Ausrüstung erforderlich	Anzahl der Kegel/Lichter	zusätzliche Anforderungen oder Bemerkungen
3295	KOHLWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G.	3	F1	III	3+(N1, N2, N3, CMR, F)	*	*	*	*	*	*		*	ja	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	*	0	14; *siehe 3.2.3.3
3295	KOHLWASSERSTOFFE, FLÜSSIG MIT MEHR ALS 10 % BENZEN SIEDEBEGINN ≤ 60 °C	3	F1	I	3+CMR+(N1, N2, N3)	C	1	1			95		1	ja	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EP, EX, TOX, A	1	29
3295	KOHLWASSERSTOFFE, FLÜSSIG MEHR ALS 10 % BENZEN SIEDEBEGINN ≤ 60 °C	3	F1	II	3+CMR+(N1, N2, N3)	C	1	1			95		1	ja	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EP, EX, TOX, A	1	29
3295	KOHLWASSERSTOFFE, FLÜSSIG MIT MEHR ALS 10 % BENZEN 60 °C < SIEDEBEGINN ≤ 85 °C	3	F1	II	3+CMR+(N1, N2, N3)	C	2	2	3	50	95		2	ja	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EP, EX, TOX, A	1	23; 29; 38

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
UN-Nummer oder Stoffnummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahren	Tankschiffstyp	Ladetankzustand	Ladetanktyp	Ladetankausrüstung	Öffnungsdruck des H.-J.-Ventils in kPa	max. zul. Tankfüllungsgrad in %	relative Dichte bei 20 °C	Art der Probentahmehinrichtung	Pumpenraum unter Deck erlaubt	Temperaturklasse	Explosionsgruppe	Explosionsschutz erforderlich	Ausrüstung erforderlich	Anzahl der Kegel/Lichter	zusätzliche Anforderungen oder Bemerkungen
3295	KOHLLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG MIT MEHR ALS 10 % BENZEN 85 °C < SIEDEBEGINN ≤ 115 °C	3	F1	II	3+CMR+(N1, N2, N3)	C	2	2		50	95		2	ja	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EP, EX, TOX, A	1	29
3295	KOHLLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG MIT MEHR ALS 10 % BENZEN SIEDEBEGINN > 115 °C	3	F1	II	3+CMR+(N1, N2, N3)	C	2	2		35	95		2	ja	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EP, EX, TOX, A	1	29
3295	KOHLLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG MIT MEHR ALS 10 % BENZEN SIEDEBEGINN ≤ 60 °C	3	F1	III	3+CMR+(N1, N2, N3)	C	1	1			95		1	ja	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EP, EX, TOX, A	0	29
3295	KOHLLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG MIT MEHR ALS 10 % BENZEN 60 °C < SIEDEBEGINN ≤ 85 °C	3	F1	III	3+CMR+(N1, N2, N3)	C	2	2	3	50	95		2	ja	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EP, EX, TOX, A	0	23; 29; 38

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
UN-Nummer oder Stoffnummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahren	Tankschrifttyp	Ladetankzustand	Ladetanktyp	Ladetankausrüstung	Öffnungsdruck des H.-J.-Ventils in kPa	max. zul. Tankfüllungsgrad in %	relative Dichte bei 20 °C	Art der Probenahmeinrichtung	Pumpenraum unter Deck erlaubt	Temperaturklasse	Explosionsgruppe	Explosionsschutz erforderlich	Ausrüstung erforderlich	Anzahl der Kegel/Lichter	zusätzliche Anforderungen oder Bemerkungen
3295	KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG MIT MEHR ALS 10 % BENZEN 85 °C < SIEDEBEGINN ≤ 115 °C	3	F1	III	3+CMR+(N1, N2, N3)	C	2	2		50	95		2	ja	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EP, EX, TOX, A	0	29
3295	KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG MIT MEHR ALS 10 % BENZEN SIEDEBEGINN > 115 °C	3	F1	III	3+CMR+(N1, N2, N3)	C	2	2		35	95		2	ja	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EP, EX, TOX, A	0	29
3295	KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G., ISOPREN UND PENTADIEN ENTHALTEND, STABILISIERT	3	F1	I	3+inst.+N2+CMR	C	2	2	3	50	95	0,678	1	ja	T4 ³⁾	II B ⁴⁾	ja	PP, EX, A	1	3; 27
3295	KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G. (1-OCTEN)	3	F1	II	3+N2+F	N	2	3		10	97	0,71	3	ja	T3	II B ⁴⁾	ja	PP, EP, EX, TOX, A	1	14

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
UN-Nummer oder Stoffnummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahren	Tankschifftyp	Ladetankzustand	Ladetanktyp	Ladetankausrüstung	Öffnungsdruck des H.-J.-Ventils in kPa	max. zul. Tankfüllungsgrad in %	relative Dichte bei 20 °C	Art der Probentahmemeinrichtung	Pumpenraum unter Deck erlaubt	Temperaturklasse	Explosionsgruppe	Explosionsschutz erforderlich	Ausrüstung erforderlich	Anzahl der Kegel/Lichter	zusätzliche Anforderungen oder Bemerkungen
3295	KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G. (GEMISCH VON POLYZYKLISCHEN AROMATEN)	3	F1	III	3+CMR+F	N	2	3	3	10	97	1,08	3	ja	T1	II A	ja	PP, EP, EX, TOX, A	0	14

(Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/2 und Corr.1, 2016/3 und 2016/6)

3.2.3.3, Spalte (20) und 3.2.4.3 L, Spalte (20) erhält die Bemerkung 35 folgenden Wortlaut:

„Die Bemerkung 35 ist in Spalte (20) einzutragen bei Stoffen, bei denen die Kühlung vollständig unter Verdichtung zu gefährlichen Reaktionen führen kann. Dies gilt auch, wenn die Kühlung nur teilweise durch Verdichtung erfolgt.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/8 wie geändert)

3.2.3.3, Spalten (20) und 3.2.4.3 L, Spalte (20) Bemerkung 36 streichen und hinzufügen: „Bemerkung 36: (nicht mehr anwendbar)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/8)

3.2.3.3, Spalte (20) und 3.2.4.3 L, Spalte (20) in Bemerkung 38 „größer als 60 °C ist“ ändern in: „größer als 60 °C und kleiner gleich 85°C ist.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/2)

3.2.3.3, Spalte (20) und 3.2.4.3 L, Spalte (20) Eine neue Bemerkung 43 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„Bemerkung 43: Die Bemerkung 43 ist in Spalte (20) einzutragen bei allen Einträgen der Verpackungsgruppe I, bei denen in Spalte (3b) der Klassifizierungscode ein „F“ (entzündbar) enthält und in Spalte (5) Gefahren ein „F“ (Floater) zu finden ist.“

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/3)

3.2.4.3, A Punkt 2 „Umweltgefährdende Stoffe, akute oder chronische Giftigkeit 1 in Wasser (Gruppe N1 gemäß 2.2.9.1.10.2 ADN)“ ändern in: „Umweltgefährdende Stoffe, aquatische Giftigkeitskategorie akut 1 oder chronisch 1 (Gruppe N1 gemäß 2.2.9.1.10.2 ADN) und Dampfdruck bei 50°C von ≥ 1 kPa“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/9)

3.2.4.3, A Punkt 5 Am Anfang einen neuen Anstrich mit folgendem Wortlaut hinzufügen: „

- aquatische Giftigkeit akut 1 oder Typ N geschlossen Ladetankwandung keine chronisch 1 (Gruppe N1 gemäß Absatz 2.2.9.1.10.2 ADN) und Dampfdruck bei 50°C von < 1 kPa“ Aussenhaut

Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/9)

Kapitel 7.1

7.1.4.9 Am Ende folgende Bem. hinzufügen: „**Bem.**: Für den Umschlag auf einen anderen Verkehrsträger, siehe 7.1.4.7.1.“

7.1.4.14.7.1.3 erhält folgenden Wortlaut: „Außer dem Schiffsführer, dem Führer des verladenen Fahrzeugs, den anderen Mitgliedern der Besatzung und den Personen, die sich aus dienstlichen Gründen an Bord befinden sind auf Schiffen, in denen Versandstücke, Umverpackungen oder Container mit Gefahrezetteln der Kategorie II-GELB oder III-GELB befördert werden, keine anderen Personen zugelassen.“

Kapitel 7.2

7.2.4.9 erhält folgenden Wortlaut: „Es ist verboten, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde die Ladung vollständig oder teilweise außerhalb einer dafür zugelassenen Umschlagstelle in ein anderes Schiff umzuladen.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/14)

7.2.4.9 Am Ende folgende Bem. hinzufügen: „**Bem.:** Für den Umschlag auf einen anderen Verkehrsträger, siehe 7.2.4.7.1.“.

7.2.4.16.9 b) erhält folgenden Wortlaut:

„b) Beim Laden oder Löschen von Stoffen, für die in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (6) und 7 ein Typ N offen gefordert wird, dürfen bei einem geschlossenen Tankschiff die Ladetanks mittels der in Absatz 9.3.2.22.4 a) oder 9.3.3.22.4 a) genannten Einrichtung zum gefahrlosen Entspannen der Ladetanks oder über eine andere geeignete Öffnung der Gasabfuhrleitung geöffnet werden, wenn jede Ansammlung von Wasser und dessen Eindringen in die Ladetanks verhindert wird und die Öffnung nach dem Laden oder Löschen ordnungsgemäß verschlossen wird.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/15)

7.2.4.16.17 „Die Tabelle muss von der Klassifikationsgesellschaft, die das Schiff zertifiziert hat, genehmigt sein.“ ändern in: „Die Tabelle muss von der anerkannten Klassifikationsgesellschaft, die das Schiff zertifiziert hat, genehmigt sein.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/20)

Kapitel 8.1

8.1.2.2 c) Im dritten Anstrich „die Bescheinigung der Klassifikationsgesellschaft“ ändern in: „die Bescheinigung der anerkannten Klassifikationsgesellschaft“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/20)

8.1.2.3 e) erhält folgenden Wortlaut:

„e) das in Absatz 9.3.1.8.1, 9.3.2.8.1 oder 9.3.3.8.1 vorgeschriebene und von der anerkannten Klassifikationsgesellschaft erteilte Klassifikationszeugnis;“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/20)

Kapitel 8.2

8.2.2.6.3 e) erhält folgenden Wortlaut:

„e) ein detailliertes Konzept für die Durchführung des Abschlusstests, einschließlich gegebenenfalls der Infrastruktur und Organisation elektronischer Tests entsprechend Absatz 8.2.2.7.1.7, wenn diese durchgeführt werden sollen.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/17)

8.2.2.7.0 der zweite Anstrich erhält folgenden Wortlaut:

„- Spezifikation der von der Prüfungsstelle vorgeschlagenen Prüfungsmodalitäten, einschließlich gegebenenfalls der Infrastruktur und Organisation elektronischer Prüfungen entsprechend Absatz 8.2.2.7.1.7, wenn diese durchgeführt werden sollen.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/17)

8.2.2.7.1.5 den letzten Satz streichen.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/17)

8.2.2.7.1 Folgende neue Absätze hinzufügen:

„8.2.2.7.1.6 Die zuständige Behörde oder eine von dieser bestimmte Prüfungsstelle muss jede Prüfung beaufsichtigen. Jegliche Manipulation und Täuschung muss weitestgehend ausgeschlossen sein. Eine Authentifizierung des Teilnehmers muss sichergestellt sein.

Bei der schriftlichen Prüfung ist die Verwendung von Unterlagen mit Ausnahme von Texten der Gefahrgutverordnungen und des CEVNI oder darauf beruhender Polizeiverordnungen nicht zugelassen. Nicht programmierbare Taschenrechner sind bei Aufbaukursen erlaubt, sie sind von der zuständigen Behörde oder durch die von ihr bestimmte Prüfungsstelle zur Verfügung zu stellen.

Die Prüfungsunterlagen (Fragen und Antworten) müssen durch einen Ausdruck oder elektronisch als Datei erfasst und aufbewahrt werden.

8.2.2.7.1.7 Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch als elektronische Prüfungen durchgeführt werden, bei denen die Antworten in Arbeitsverfahren der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfasst und ausgewertet werden, wenn folgende zusätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Hard- und Software muss von der zuständigen Behörde oder der von dieser bestimmten Prüfungsstelle geprüft und akzeptiert sein;
- b) Es dürfen nur die von der zuständigen Behörde oder der von dieser bestimmten Prüfungsstelle zur Verfügung gestellten elektronischen Hilfsmittel (Geräte) verwendet werden;
- c) Die einwandfreie technische Funktion ist sicherzustellen. Es müssen Vorkehrungen bei Ausfall von Geräten und Anwendungen getroffen werden, ob und wie die Prüfung fortgesetzt werden kann. Die Geräte dürfen über keine Hilfsmittel (z.B. elektronische Suchfunktion) verfügen; bei der gemäß 1.8.3.12.3 zur Verfügung gestellten Ausrüstung muss die Möglichkeit ausgeschlossen sein, dass die Kandidaten während der Prüfung mit anderen Geräten kommunizieren können;
- d) Es darf nicht die Möglichkeit bestehen, dass der Kandidat auf dem zur Verfügung gestellten elektronischen Hilfsmittel andere Daten aufnimmt; der Kandidat darf nur auf die gestellten Fragen antworten;
- e) Die endgültigen Eingaben der jeweiligen Teilnehmer müssen erfasst werden. Die Ergebnisermittlung muss nachvollziehbar sein.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/17 wie geändert)

8.2.2.7.2.5 zweiter Absatz, vorletzter Satz „Prüfungsfach“ ändern in: „Teil“.

8.2.2.7.2.5 zweiter Absatz, letzter Satz „Sind die 44 Punkte erreicht, jedoch in einem Fach nicht die 20, kann dieses Fach nachgeprüft werden.“ ändern in: „Sind die 44 Punkte erreicht, jedoch in einem Teil nicht die 20, kann dieser Teil einmal wiederholt werden.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/17)

8.2.2.7.2.5, dritter Absatz: „Bei dieser Prüfung sind die Texte der Verordnungen und Fachliteratur als Hilfsmittel erlaubt.“ ändern in: „Die Vorschriften der Absätze 8.2.2.7.1.6 und 8.2.2.7.1.7 gelten entsprechend.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/17)

8.2.2.7.3.2 der letzte Satz streichen: „Bei diesem Test sind die Texte der Gefahrgutverordnungen und des CEVNI oder darauf beruhender Polizeiverordnungen als Hilfsmittel erlaubt.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/17)

8.2.2.7.3.3 „8.2.2.7.1.2 und 8.2.2.7.1.3“ ändern in: „8.2.2.7.1.2, 8.2.2.7.1.3, 8.2.2.1.7.6 und 8.2.2.1.7.7“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/17)

Kapitel 8.3

8.3.1.1 „An Bord dürfen sich nur aufhalten.“ ändern in: „Soweit nicht in Teil 7 etwas anders bestimmt ist, dürfen sich an Bord nur aufhalten.“.

8.3.1.1 b) „Personen;“ ändern in: „Personen und“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/10)

8.3.1.1 c) [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 8.6

8.6.1.3 Nummer 10 des Musters des Zulassungszeugnisses „Tankschiffe“ erhält folgenden Wortlaut:

„10. Lade-/Löschrage: m³/h¹) oder
siehe Instruktionen¹) für die Lade- und Löschrage“.

8.6.1.4 Nummer 10 des Musters des vorläufigen Zulassungszeugnisses „Tankschiffe“ erhält folgenden Wortlaut:

„10. Lade-/Löschrage: m³/h¹) oder
siehe Instruktionen¹) für die Lade- und Löschrage“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/18 wie geändert)

Kapitel 9.1

9.1 Folgenden neuen Unterabschnitt hinzufügen:

„9.1.0.1 Schiffsakte

Bem.: Für Zwecke dieses Absatzes hat der Ausdruck „Eigner“ dieselbe Bedeutung wie in Abschnitt 1.16.0.

Die Schiffsakte muss vom Eigner aufbewahrt werden, der in der Lage sein muss, diese Dokumente auf Anforderung der zuständigen Behörde und der anerkannten Klassifikationsgesellschaft vorzulegen.

Die Schiffsakte muss während der gesamten Lebensdauer des Schiffes geführt und aktualisiert und bis sechs Monate nach der Außerbetriebnahme des Schiffes aufbewahrt werden.

Bei einem Wechsel des Eigners während der Lebensdauer des Schiffes ist die Schiffsakte an den neuen Eigner zu übergeben.

Kopien der Schiffsakte und alle notwendigen Dokumente sind der zuständigen Behörde für die Erteilung des Zulassungszeugnisses und der anerkannten Klassifikationsgesellschaft oder der Untersuchungsstelle für die Erstuntersuchung, Wiederholungsuntersuchung, Sonderuntersuchung oder außerordentliche Prüfungen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.“.

„9.1.0.1 – 9.1.0.10 (bleibt offen)“ ändern in: “9.1.0.2 – 9.1.0.10 (bleibt offen)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/20 wie geändert)

9.1.0.40.2.4 a) [Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

9.1.0.40.2.7 a) und c) [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.4/Rev.1)

Kapitel 9.2

9.2.0.91.2 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/20)

Kapitel 9.3

9.3.X.1 Folgenden neuen Unterabschnitt hinzufügen:

„Schiffsakte

Bem.: Für Zwecke dieses Absatzes hat der Ausdruck „Eigner“ dieselbe Bedeutung wie in Abschnitt 1.16.0.

Die Schiffsakte muss vom Eigner aufbewahrt werden, der in der Lage sein muss, diese Dokumente auf Anforderung der zuständigen Behörde und der anerkannten Klassifikationsgesellschaft vorzulegen.

Die Schiffsakte muss während der gesamten Lebensdauer des Schiffes geführt und aktualisiert und bis sechs Monate nach der Außerbetriebnahme des Schiffes aufbewahrt werden.

Bei einem Wechsel des Eigners während der Lebensdauer des Schiffes ist die Schiffsakte an den neuen Eigner zu übergeben.

Kopien der Schiffsakte und alle notwendigen Dokumente sind der zuständigen Behörde für die Erteilung des Zulassungszeugnisses und der anerkannten Klassifikationsgesellschaft oder der Untersuchungsstelle für die Erstuntersuchung, Wiederholungsuntersuchung, Sonderuntersuchung oder außerordentliche Prüfungen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.“.

„9.3.1.1 – 9.3.1.7 (bleibt offen)“ ändern in: “9.3.1.2 – 9.3.1.7 (bleibt offen)“.

„9.3.2.1 – 9.3.2.7 (bleibt offen)“ ändern in: “9.3.2.2 – 9.3.2.7 (bleibt offen)“.

„9.3.3.1 – 9.3.3.7 (bleibt offen)“ ändern in: “9.3.3.2 – 9.3.3.7 (bleibt offen)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/20 wie geändert)

9.3.X.8.1 Am Ende des zweiten Absatzes folgenden Satz hinzufügen: „Dies muss durch eine entsprechende Bescheinigung der anerkannten Klassifikationsgesellschaft (Klassifikationszeugnis) bestätigt sein.“.

Den dritten Absatz streichen.

Im letzten Absatz „Die Klassifikationsgesellschaft muss“ ändern in: „Die anerkannte „Klassifikationsgesellschaft muss“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/20 wie geändert)

9.3.1.8.1 Folgenden neuen dritten Absatz hinzufügen:

„Durch das Klassifikationszeugnis wird bescheinigt, dass das Schiff den für seinen Verwendungszweck zusätzlich geltenden eigenen Vorschriften und Regelungen entspricht.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/20)

9.3.1.11.3 a) [Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.26)

9.3.X.13.3, vierter Absatz [Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/20)

9.3.1.14 Der bisherige Text wird zu Absatz 9.3.1.14.1. Folgende zwei neue Absätze hinzufügen:

„9.3.1.14.2 Für Schiffe mit Tankbreiten von mehr als 0,70 B sind folgende Stabilitätsanforderungen nachzuweisen:

a) Innerhalb des positiven Bereiches der Hebelarmkurve bis zum Eintauchen der ersten nicht wetterdicht verschlossenen Öffnung muss ein aufrichtender Hebelarm (GZ) von mindestens 0,10 m vorhanden sein.

b) Die Fläche des positiven Bereichs der Hebelarmkurve bis zum Eintauchen der ersten nicht wetterdicht verschlossenen Öffnung, jedoch vor einem Neigungswinkel $\leq 27^\circ$ darf 0,024 m-rad nicht unterschreiten.

c) Die metazentrische Höhe (MG) muss mindestens 0,10 m betragen.

Diese Anforderungen müssen eingehalten werden unter Berücksichtigung des Einflusses aller freien Flüssigkeitsoberflächen in Tanks für alle Stadien des Be- und Entladens.

9.3.1.14.3 Die strengere der Forderungen gemäß den Absätzen 9.3.1.14.1 und 9.3.1.14.2 ist für das Schiff maßgebend.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/5 und ECE/TRANS/243)

9.3 Einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„9.3.x.25.10 Im Bereich der Ladung kann außerhalb des Bereichs der Ladung oder des Steuerhauses erzeugte Druckluft verwendet werden, sofern durch ein federbelastetes Rückschlagventil sichergestellt ist, dass Gase nicht durch die Druckluftanlage aus dem Bereich der Ladung in Wohnungen oder Betriebsräume außerhalb des Bereichs der Ladung gelangen können.“.

Folgeänderungen:

Hinzufügen: „9.3.1.2.5.9 (bleibt offen).“.

9.3.3.40.1, zweiter Anstrich zweiter Absatz hinzufügen: „oder des Steuerhauses“ nach „des Bereichs der Ladung“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/25/Rev.1 wie geändert)

9.3.1.40.2.4 a), 9.3.2.40.2.4 a) und 9.3.3.40.2.4 a) [Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.4/Rev.1)

9.3.1.40.2.7 a) und c), 9.3.2.40.2.7 a) und c) und 9.3.3.40.2.7 a) und c) [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.4/Rev.1)

9.3.2.11.2 (a) und 9.3.2.11.3 (a) [Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text]

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.26)

9.3.2.11.2 e), fünfter Anstrich [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.4/Rev.1)

9.3.2.25.9 und 9.3.3.25.9, Absatz 4 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.4/Rev.1)

9.3.2.25.9 und 9.3.3.25.9 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: informelles Dokument INF.23.)

9.3.3.8.1 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/20)

Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/12 wurde angenommen
